

Bekanntmachung

Widmung einer Straße nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (StrWG NRW – GV.NW 1995, S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GV.NW S. 193), werden die nachstehend aufgeführte(n) Straße und Wege dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Geschwister-Scholl-Straße
2. Fuß- und Radweg vom Sellener Weg zur Metelener Straße
3. Fuß- und Radweg von der Geschwister-Scholl-Straße zum Sellener Weg
4. Fuß- und Radweg von der Geschwister-Scholl-Straße zum Markenweg

Die unter Ziffer 1 genannte Straße und die unter Ziffern 2, 3 und 4 genannten Fuß- und Radwege erhalten gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 StrWG NRW die Eigenschaft einer öffentlichen Gemeindestraße. Der Gemeindegebrauch der unter Ziffer 2 bis 4 genannten Fuß- und Radwege wird auf den öffentlichen Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 47 StrWG NRW die Gemeinde Wettringen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/ Hausanschrift: Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Wettringen, 20. September 2019

Der Bürgermeister

gez. Berthold Bültgerds

